

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Amt für Naturschutz und Landschaftspflege</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/0606 Status: öffentlich Datum: 16.11.2018		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
28.11.2018	Ausschuss für Umwelt und Planung			

**Bezeichnung:**

Neuausweisung und Aufhebung von Naturdenkmälern

**Sachverhalt:**

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind seit 1937 209 Naturdenkmäler ausgewiesen worden. Nachdem in der Vergangenheit bereits einzelne Naturdenkmäler gelöscht wurden, gibt es aktuell noch 173 Naturdenkmäler im Landkreis.

Nach über 25 Jahren sollen nun erstmals wieder neue Naturdenkmäler ausgewiesen werden. Bei den 52 neuen Naturdenkmälern handelt es sich vorwiegend um Einzelbäume, aber auch um kleinere Baumgruppen. Da die Verordnungen der bestehenden Naturdenkmäler nicht mehr zeitgemäß sind und derzeit für z. T. gleiche Naturdenkmaltypen unterschiedliche Regelungen gelten, sollen diese ebenfalls aufgehoben und in einer gemeinsamen neuen Verordnung (Entwurf siehe Anlage 1) zusammen mit den neu dazukommenden Naturdenkmälern ausgewiesen werden. Dies betrifft 57 Naturdenkmäler. Somit sollen 109 Naturdenkmäler in der Verordnung ausgewiesen werden (siehe Anlage 2).

Im Zuge der Neuausweisung sollen nicht mehr bestehende oder nicht mehr die gesetzlichen Kriterien erfüllende Naturdenkmäler (35) aus der Liste der Naturdenkmäler gelöscht werden. Hinzu kommen alle Hügelgräber, Großsteingräber und Hochäckerkoppeln, weil sie die Grundvoraussetzung „Schöpfung der Natur“ nicht erfüllen, sondern vom Menschen geschaffen wurden. Diese Naturdenkmäler sind gleichzeitig Kulturdenkmäler, die nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Somit behalten sie einen Schutzstatus nach Löschung als Naturdenkmal. Hiervon sind 80 Naturdenkmäler betroffen. Insgesamt sollen 172 Naturdenkmäler gelöscht werden (siehe Anlage 3). Nach Abschluss des Verfahrens würde es 110 Naturdenkmäler im Landkreis geben, da ein Naturdenkmal (Allee in Scheeßel) nicht mit aufgehoben wird.

Das Verfahren zur Ausweisung von Naturdenkmälern erfolgt nach § 14 Abs. 1 und 3 NAGBNatSchG. Demnach ist den Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, und den sonst betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (TÖB-Beteiligung). Abweichend von den Verfahren zur Schutzgebietsausweisung gibt es aber keine Öffentlichkeitsbeteiligung, sondern die betroffenen Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Flächen, die sich innerhalb des Kronentraufbereichs eines Naturdenkmals befindet, werden angehört.

**Beschlussvorschlag:**

Das Verfahren zur Ausweisung von 109 Naturdenkmälern mit gleichzeitiger Aufhebung von 172 Naturdenkmälern wird eingeleitet.

In Vertretung

(Dr. Lühring)